

jedoch übernimmt das Central-Comité dann die Verantwortung.

§. 10. Die überflüssigen Gelder, welche der Centralcasse zufließen, sind zur Hälfte von denselben zum Ankauf von Ländereien nach dem gegebenen Reglement zu verwenden. In demselben Sinne sind die Bezirks- und Local-Comité's zu instruiren.

§. 11. Sollten in den einzelnen Staaten den Bezirks- oder Local-Comité's die Rechte verweigert werden, welche wir für dieselben vorgeschrieben haben, so ist das Central-Comité verpflichtet, dieselben energisch zu erwirken.

§. 12. Das Central-Comité kann auf seine Verantwortlichkeit seinen Sitz verändern, wenn es solches für nothwendig erachtet.

Dritter Theil.

Hülfe des Staates.

§. 1. Jeder Deutsche ist mit 21 Jahren Wähler und wählbar für die gesetzgebenden Versammlungen.

§. 2. Jeder, der zu den Wahlen für die gesetzgebenden Versammlungen berechtigt ist, ist es auch in seiner Gemeinde zu den Gemeindewahlen. Die Ausschließlichkeit des Bürgerrechts hört hiermit auf.

§. 3. Keinem Deutschen darf der Aufenthalt und die Niederlassung in irgend einer Gemeinde versagt werden. Der Nachweis von Vermögen ist zum Niederlassungsrecht nicht mehr erforderlich.

§. 4. Alle in der Gemeinde wohnenden Personen sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Alle Steuerbefreiungen werden aufgehoben.

§. 5. Wer 5 Jahre lang und darüber in einer Gemeinde ansässig war, gehört bleibend zur Armenpflege der Gemeinde.

§. 6. Kein Gesetz darf durch die Forderung eines Vermögensnachweises das Heirathen erschweren oder gar zu einem Vorrecht der mehr Begüterten machen.

§. 7. Der Staat sanctionirt die von den Arbeitern gegründeten Arbeiter-Comité's.

§. 8. Bei ausbrechendem Concurse müssen Arbeiter und Dienstboten ihren vollen Lohn ausgezahlt erhalten, sie haben vor allen andern Gläubigern die Priorität.

§. 9. Aufhebung aller Binnenzölle.

§. 10. Aufhebung der indirecten Steuern; Einführung progressiver Einkommensteuer mit Steuerfreiheit Derjenigen, die nur das Nöthige zum Leben haben.

§. 11. Bei Arbeiten, wo Vorarbeiten durch Maschinen geschaffen werden können, soll der Staat die Anlegung derjenigen, die zur gemeinschaftlichen Benutzung für die Corporation oder das Gewerk dienen sollen, übernehmen.

§. 12. Keiner darf ein Geschäft, welches technische Fertigkeiten bedingt, weder selbst betreiben, noch durch Werkführer betreiben lassen, wenn er es nicht selbst erlernt hat.

§. 13. Alle Arbeiten in den Zuchthäusern, welche

eine dem Gewerbtreibenden nachtheilige Concurrenz herbeiführen, müssen aufhören.

§. 14. Dem Handwerker und Fabrikanten muß es erlaubt sein, ohne daß er gezwungen wäre, in kaufmännische Rechte zu treten, seine Waaren direct an die Consumenten zu verkaufen.

§. 15. Der Hausirhandel mit fertigen Waaren des Handwerkerstandes hört auf.

§. 16. Die Verdingung der Staatsbauten und sonstigen öffentlichen Arbeiten auf Submission ist aufgehoben: solche Arbeiten werden an die Betreffenden von der Gemeinde oder vom Staate durch die Local-Comité's übergeben und nach den Kostenausschlägen unter Leitung eines Beamten ausgeführt.

§. 17. Freie Einfuhr aller zur Industrie gehörenden Rohproducte.

§. 18. Keine Beförderung neuer künftig zu erhaltender, dagegen jede Beförderung und Schutz aller den Verhältnissen des Landes angemessenen Industriezweige.

§. 19. Vermehrte Patenterteilung für Erfindungen im Gebiete der Industrie.

§. 20. Herabsetzung der Zölle auf Colonialwaaren. Erhebung der Waarenzölle nach dem Werth und Aufhebung aller Ausfuhrzölle.

§. 21. Gleichheit des Ellenmaßes und der Breite deutscher Manufacturwaaren.

§. 22. Durch Parcellirung großer Ackerbaugüter und Domainen, so wie durch Beförderung der Urbarmachung uncultivirter Strecken hat der Staat für den ausgedehnteren Betrieb des Ackerbaues Sorge zu tragen.

§. 23. Die Majorate werden vom Staate aufgehoben.

§. 24. Die wirkliche Arbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt.

§. 25. Die Innungen und Corporationen von Meistern haben die Aufgabe, die gegenseitige Concurrenz der Meister aufzuheben und einzuschränken.

§. 26. Die Aufnahme in dieselben als Meister kann Niemanden verweigert werden, welcher nachweisen kann, daß er sein Geschäft gehörig erlernt hat.

§. 27. Prüfungen zur Erlangung des Meisterrchts müssen öffentlich sein, und können nur durch eine aus gleichen Theilen bestehende Commission von Meistern und Gesellen oder Gehülften ausgeführt werden.

§. 28. Die Meisterstücke sollen nur die Befähigung des Examinanden für sein Fach nachweisen; sie dürfen in keinem Falle kostspielig und müssen wohl verkäuflich sein.

§. 29. Die Werkführer in Fabriken und Werkstätten sind mit Zuziehung der Arbeiter zu wählen.

§. 30. Kein Meister darf einen Lehrling annehmen, dessen Ausbildung nicht gesichert ist. Zu dem Zweck sind technische Aufsichtsbehörden aus gleicher Wahl von Meistern und Gesellen oder Arbeitern zu gründen, welche die Lehrlinge öffentlich zu prüfen haben. Die